



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug  
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag der Alternativen Fraktion zur 2. Lesung  
vom 5. September 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt die Alternative Fraktion zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

11. Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen, § 69 Absatz 5 soll wie folgt geändert werden:

Für die Umsetzung der Bestimmungen über den Nichtraucherchutz (§ 48) und den Jugendschutz (§ 49 f.) wird eine Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.

Begründung:

Das Rauchverbot in der Gastronomie lässt sich eigentlich per sofort umsetzen. Der Betrieb eines Restaurants hängt nicht vom Rauchen ab. Für die Zigarettenautomaten-Betreiber genügt eine Übergangsfrist von einem Jahr um ihre Automaten umzurüsten, wenn § 50 Abs. 2 in Kraft tritt.

Es ist mittlerweile erwiesen und unbestritten, dass Passivrauchen gesundheitsschädlich ist. Eine einjährige Frist ist in Anbetracht aller Umstände wie Folgeschäden, wirtschaftliche Auswirkungen etc. eine vernünftige Dauer. Für die Bevölkerung wäre eine längere Übergangsfrist schwer verständlich.